

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt
IX C 22
Tel.: 925-2275

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zum Schutz vor Geräuschemissionen durch Veranstaltungen
im Freien (Veranstaltungslärm-Verordnung - VeranStLärmVO)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zum Schutz vor Geräuschemissionen durch Veranstaltungen im Freien
(Veranstaltungslärm-Verordnung - VeranStLärmVO)
Vom 30. September 2015

Auf Grund des § 13 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom
5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, 2006 S. 42), geändert durch Gesetz vom 3.
Februar 2010 (GVBl. S. 38), verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt:

§ 1

Zweck der Verordnung

(1) Diese Verordnung dient der Beurteilung und Bewertung der Zumutbarkeit von
Geräuschemissionen, die durch öffentliche Veranstaltungen im Freien im Sinne von
§ 7 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin verursacht werden.

(2) Zweck dieser Verordnung ist es, insbesondere die Anwohner sowie die
Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen, die
durch öffentliche Veranstaltungen im Freien verursacht werden, zu schützen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für öffentliche Veranstaltungen im Freien. Sie kann auch für die Beurteilung und Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschemissionen von nicht öffentlichen Veranstaltungen im Freien entsprechend herangezogen werden, für die Ausnahmezulassungen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin beantragt werden, soweit diese Veranstaltungen hinsichtlich der von ihnen hervorgerufenen Geräuschemissionen mit öffentlichen Veranstaltungen im Freien vergleichbar sind.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Veranstaltungen in diesem Sinne sind insbesondere musikalische, szenische, filmische oder karnevalistische Darbietungen, Feste, Tanzveranstaltungen sowie Zusammenkünfte, die der politischen Bildung, der Informationsvermittlung oder kulturellen oder staatlichen Zwecken dienen. Folgende Arten von Veranstaltungen werden unterschieden:

1. nicht störende Veranstaltungen,
2. wenig störende Veranstaltungen,
3. störende Veranstaltungen sowie
4. störende Veranstaltungen von herausragender Bedeutung.

Keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Sportveranstaltungen sowie private Feiern.

(2) Immissionswert im Sinne dieser Verordnung ist die Begrenzung des Beurteilungspegels, die dieser maximal an einem Immissionsort erreichen darf.

(3) L_{AF95} bezeichnet den A-bewerteten, mit der Zeitbewertung „fast“ ermittelten Perzentilpegel, der den Pegel kennzeichnet, der in 95 Prozent der Messzeit überschritten wird.

(4) Tieffrequente Geräusche sind Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich der Terzen mit den Mittenfrequenzen von 8 bis 100 Hz besitzen.

§ 4

Erfasste Geräuschemissionen

In die Bewertung der Zumutbarkeit der durch eine Veranstaltung verursachten Geräuschemissionen werden alle Geräusche einbezogen, die durch den Veranstaltungsbetrieb verursacht werden oder ihm zuzurechnen sind und auf dem Veranstaltungsgelände entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Beschallung, Geräusche des Publikums, der Proben, der Soundchecks und des Auf- und Abbaus sowie Verkehrsgeräusche. Verkehrsgeräusche durch das der Veranstaltung zuzuordnende Verkehrsaufkommen einschließlich der durch den Zu- und Abgang

des Publikums verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des Veranstaltungsgeländes sind gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten. Wirken auf einen Immissionsort an mehr als 18 Tagen eines Jahres durch Veranstaltungen bedingte Verkehrsgeräusche ein, können entsprechend Nummer 1.1 des Anhangs zur Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I. S. 324) geändert worden ist, organisatorische Maßnahmen zur Minderung dieser Geräuschimmissionen durch die Behörde getroffen werden.

§ 5

Kriterien für die Beurteilung

(1) Geräusche, die von Veranstaltungen ausgehen, werden anhand des Beurteilungspegels, der Maximalpegel und ihres Störpotenzials beurteilt.

(2) Zur Ermittlung des Beurteilungspegels ist das Verfahren der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) anzuwenden, soweit diese Verordnung keine davon abweichenden Regelungen trifft.

(3) Veranstaltungen, die ein besonderes Störpotenzial aufweisen, zum Beispiel einen hohen Anteil tieffrequenter Geräusche, gelten selbst bei Einhaltung der in § 9 Absatz 1 und 2 genannten Immissionsrichtwerte als störende Veranstaltungen.

(4) Die Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen von öffentlichen Veranstaltungen im Freien, die nicht auf Wohnungen, sondern auf besondere Nutzungen einwirken, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu bewerten.

§ 6

Zeiten

(1) Tageszeit ist die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Nachtzeit ist die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

(2) In der Tageszeit gilt eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung in der Nachtzeit ist die lauteste volle Stunde der Nacht.

(3) Für folgende Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ist in allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten, in reinen Wohngebieten, in Kurgebieten sowie für Krankenhäuser und Pflegeanstalten ein Zuschlag (K_R) zu berücksichtigen:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. an Werktagen | 6 Uhr bis 7 Uhr
20 Uhr bis 22 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 6 Uhr bis 9 Uhr
13 Uhr bis 15 Uhr
20 Uhr bis 22 Uhr |

Der Zuschlag beträgt 6 dB.

§ 7

Hinausschieben der Nachtzeit

(1) Der Beginn der Nachtzeit kann abweichend von § 6 Absatz 1 und 2 im Einzelfall unter Beachtung der schutzwürdigen Belange der Nachbarschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 hinausgeschoben werden, wenn dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Der Beurteilungszeitraum während der Tageszeit wird rechnerisch mit 16 Stunden berücksichtigt. Eine achtstündige Nachtruhe muss im Einwirkungsbereich der Veranstaltung gewährleistet sein.

(2) Bei nicht störenden Veranstaltungen und wenig störenden Veranstaltungen ist vor Sonnabenden sowie vor Sonn- und Feiertagen eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit bis 23 Uhr zulässig. Das Ende der morgendlichen und der Beginn der abendlichen Tageszeit mit erhöhter Empfindlichkeit bleiben durch diese Regelung unverändert.

(3) Bei störenden Veranstaltungen ist eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit an allen Wochentagen bis 23 Uhr zulässig. Bei störenden Veranstaltungen mit herausragender Bedeutung kann in Ausnahmefällen der Beginn der Nachtzeit über 23 Uhr hinaus verschoben werden.

§ 8

Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche

Erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche gemäß DIN 45680, Ausgabe März 1997, stehen bei störenden Veranstaltungen in der Tageszeit der Genehmigung einer Veranstaltung nicht grundsätzlich entgegen, soweit die Immissionen solcher Geräusche durch dem Stand der Technik entsprechende technische oder organisatorische zumutbare Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ausmaß und Dauer der Einwirkung tieffrequenter Immissionen sind bei der Genehmigung der Veranstaltung besonders zu berücksichtigen. Erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche sind in der Nachtzeit nicht zulässig.

§ 9

Zumutbarkeit nicht störender Veranstaltungen

(1) Vorbehaltlich § 5 Absatz 3 sind Veranstaltungen nicht störend, wenn durch sie die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Gebiete/Anlagen	Immissionsrichtwert	
	Tageszeit	Nachtzeit
Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)

reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A).

(2) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 während der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB(A) und während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

(3) Abweichend von den Absatz 1 und 2 kann im Einzelfall auch beim Überschreiten der dort genannten Immissionsrichtwerte eine Veranstaltung ausnahmsweise nicht störend sein. Im Einzelfall kann aber auch schon beim Vorliegen eines niedrigeren Beurteilungspegels eine Veranstaltung wenig störend (§ 10) oder störend (§ 11) sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere akustische Gesichtspunkte, wie zum Beispiel die Überdeckung des Veranstaltungsgerauschs durch Fremdgeräusche (L_{AF95}) oder ein besonderes Störpotenzial des Veranstaltungsgerauschs.

(4) Zur Beurteilung, ob von einer Veranstaltung Geräusche ausgehen können, die zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 führen können, ist darauf abzustellen, in welchem Umfang Geräuschimmissionen zu erwarten sind, wenn kein behördliches Eingreifen, zum Beispiel in Form von Auflagen, erfolgt.

(5) Die zulässige Anzahl von Veranstaltungstagen ist bei nicht störenden Veranstaltungen nicht begrenzt.

§ 10

Zumutbarkeit von wenig störenden Veranstaltungen

(1) Vorbehaltlich § 5 Absatz 3 sind Veranstaltungen wenig störend, wenn durch sie die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Gebiete/Anlagen	Immissionsrichtwert	
	Tageszeit	Nachtzeit
Gewerbegebiete	70 dB(A)	55 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
reine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	50 dB(A)	40 dB(A).

In Industriegebieten dürfen die für Industriegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden. In diesen Gebieten sind die Absätze 3 und 4 nicht anzuwenden.

(2) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 während der Tageszeit um nicht mehr als 25 dB(A) und während der Nachtzeit um nicht mehr als 15 dB(A) überschreiten.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann im Einzelfall auch beim Überschreiten der dort genannten Immissionsrichtwerte eine Veranstaltung ausnahmsweise wenig störend sein. Im Einzelfall kann aber auch schon beim Vorliegen eines niedrigeren Beurteilungspegels eine Veranstaltung störend (§ 11) sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere akustische Gesichtspunkte, wie zum Beispiel die Überdeckung des Veranstaltungsgeräuschs durch Fremdgeräusche (L_{AF95}) oder ein besonderes Störpotenzial des Veranstaltungsgeräuschs.

(4) Wenig störende Veranstaltungen sollen an nicht mehr als 60 Tagen pro Jahr und Immissionsort genehmigt werden. Anzurechnen sind darauf auch die Veranstaltungstage wenig störender Veranstaltungen, die gemäß § 2 Satz 2 zugelassen werden. Die Veranstaltungstage störender Veranstaltungen werden nicht angerechnet. Von Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden. Eine Abweichung über 60 Tage hinaus ist insbesondere dann zulässig, wenn bestimmte Veranstaltungsorte mit besonderer Bedeutung oder besonderer Akzeptanz betroffen sind oder die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt. Die Abweichung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

(5) Wenig störende Veranstaltungen sollen vor Werktagen spätestens um 23 Uhr und vor Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen spätestens um 24 Uhr beendet sein.

§ 11

Zumutbarkeit von störenden Veranstaltungen

(1) Unbeschadet § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 sind Veranstaltungen störend, wenn durch sie die in § 10 Absatz 1 genannten Immissionsrichtwerte überschritten werden oder wenn sie ein besonderes Störpotential im Sinne von § 5 Absatz 3 aufweisen. Durch störende Veranstaltungen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Gebiete/Anlagen	Immissionsrichtwert	
	Tageszeit	Nachtzeit
Kern-, Dorf- und Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	70 dB(A)	55 dB(A)

In Industriegebieten dürfen die für Industriegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden. In Gewerbegebieten dürfen die für Gewerbegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach § 10 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden.

(2) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 während der Tageszeit um nicht mehr als 20 dB(A) und während der Nachtzeit um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

(3) Von den Beschränkungen des Absatzes 1 kann während der Tageszeit im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Veranstaltung eine besondere Bedeutung hat oder eine besondere Akzeptanz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft genießt und auf Grund der Örtlichkeit die Sicherstellung eines Mindestversorgungspegels am entferntesten Zuschauerplatz nur möglich ist, wenn von den Beschränkungen des Absatzes 1 abgewichen wird. In solchen Fällen ist ein Immissionswert von bis zu 75 dB(A) zulässig. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Immissionswert um nicht mehr als 15 dB(A) überschreiten.

(4) Für störende Veranstaltungen wird kein Zuschlag nach § 6 Absatz 3 in Ansatz gebracht.

(5) Störende Veranstaltungen sind an bis zu 18 Tagen pro Kalenderjahr und Immissionsort zulässig. Anzurechnen sind darauf auch die Veranstaltungstage störender Veranstaltungen, die gemäß § 2 Satz 2 zugelassen werden. Die Veranstaltungen sollen auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Veranstaltungen sollen an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

(6) Störende Veranstaltungen sollen vor Werktagen spätestens um 23 Uhr und vor Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen spätestens um 24 Uhr beendet sein.

§ 12

Störende Veranstaltungen von herausragender Bedeutung

(1) Von den Bestimmungen des § 11 kann bei störenden Veranstaltungen, die eine herausragende politische, kulturelle, soziale, historische oder sportliche Bedeutung für das Land Berlin, für einen Bezirk oder das Gemeinwesen haben, abgewichen werden. Dies kann zum Beispiel bei Staatsbesuchen, bei Veranstaltungen der Verfassungsorgane des Bundes oder des Landes Berlin oder internationaler Organisationen, bei Veranstaltungen anlässlich besonderer politischer oder historischer Ereignisse, bei Begleitveranstaltungen zu internationalen oder nationalen Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung, bei dem Auftreten international bekannter Künstler oder Persönlichkeiten oder bei Veranstaltungen mit einer langen Tradition der Fall sein. Hierbei muss sich die Bedeutung der Veranstaltung in besonderer Weise von anderen Veranstaltungen abheben.

(2) Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 sind bezogen auf die jeweiligen Immissionsorte grundsätzlich nur in sehr seltenen Fällen zulässig.

(3) Für die Geräuschemissionen von störenden Veranstaltungen mit herausragender Bedeutung wird der zulässige Immissionswert und die Begrenzung der einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen von der Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Veranstaltung und der schutzwürdigen Belange der Nachbarschaft im Einzelfall festgelegt.

§ 13

Zugänglichkeit der Normblätter

Die in dieser Verordnung genannten DIN-Normblätter sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Veranstaltungen als Standortfaktor und Konfliktfeld

Veranstaltungen in Freien sind ein fester Bestandteil des kulturellen Lebens in Berlin und haben eine zunehmende Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt. So ist beispielsweise eine steigende Zahl von Beschäftigten in der Musikwirtschaft - zu der auch Teile des Veranstaltungsbereichs gehören - zu verzeichnen. Auch der Tourismus in Berlin profitiert vom Veranstaltungsangebot. Schließlich spielen kulturelle Angebote als „weiche“ Standortfaktoren bei Standortentscheidungen von Unternehmen eine Rolle (Vgl. SenWiTechForsch, RBm -SKZI- und Kulturelle Angelegenheiten sowie SenStadtUm: Dritter Kreativwirtschaftsbericht - Entwicklung und Potenziale, Berlin 2014).

Die Durchführung von Veranstaltungen im Freien kann jedoch gerade dort, wo sich Veranstaltungsstätten in räumlicher Nähe zu Wohnquartieren befinden, Konflikte verursachen. Vor allem veranstaltungsbedingte Geräuschimmissionen, die auf zum Wohnen genutzte Gebiete einwirken, führen nicht selten zu Beschwerden der Nachbarschaft. Dies liegt auch daran, dass Veranstaltungen als Teil des Freizeitangebots häufig gerade in den Zeiten durchgeführt werden, die auch der Ruhe und Erholung dienen sollen.

Koalitionsvereinbarung

Die Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 trägt der Bedeutung von Veranstaltungen im Freien Rechnung. In ihr wird bestimmt (Seite 26), dass das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin so geändert werden soll, dass es für eine begrenzte Anzahl von Veranstaltungen im öffentlichen Raum in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von den bestehenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Diesen Anforderungen entsprechen fachlich die bereits jetzt bestehenden Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin - Veranstaltungen (AV LImSchG Bln - Veranstaltungen) vom 30. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 48). Mit dieser Verordnung werden die Regelungen der vorgenannten Ausführungsvorschriften rechtsverbindlich gemacht. Die Koalitionsvereinbarung wird durch den Erlass dieser Verordnung vollständig umgesetzt, ohne dass es einer formellen Gesetzesänderung bedarf.

Rechtslage

Um Konfliktslagen im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen im Freien zu begegnen und einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstalterinnen und Veranstalter einerseits und der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, andererseits zu ermöglichen, stellt das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien unter einen Genehmigungsvorbehalt. Nach § 7 Absatz 1 LImSchG Bln bedürfen solche Veranstaltungen einer Genehmigung, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind. Unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt werden kann, ist in § 11 LImSchG Bln geregelt.

Danach kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses auf Antrag eine Genehmigung erteilt werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft zumutbar ist.

Wann ein öffentliches Bedürfnis im Sinne von § 11 Satz 1 LImSchG Bln besteht, wird im Gesetz selbst näher bestimmt (§ 11 Satz 2 LImSchG Bln). Die Zumutbarkeit von veranstaltungsbedingten Geräuschimmissionen hingegen wird im Gesetz nicht konkretisiert. Hier wird vielmehr auf die Beurteilung des Einzelfalls abgestellt.

Anhaltspunkte für die Beurteilung und Bewertung der Zumutbarkeit solcher Geräuschimmissionen werden bisher aus den bestehenden Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin - Veranstaltungen gewonnen. Diese Ausführungsvorschriften entsprechen fachlich bereits jetzt den politischen Vorgaben der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2011 bis 2016. Sie gelten jedoch unmittelbar nur für die Verwaltung. Zudem treten sie mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft, so dass eine Nachfolgeregelung getroffen werden muss.

Konzeption und Grundlagen der Neuregelung

Die materiellen Regelungen der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin - Veranstaltungen haben sich in der bisherigen Verwaltungspraxis als geeignet erwiesen, den Interessenausgleich zwischen den Veranstalterinnen und Veranstaltern einerseits und der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnachbarschaft, von Veranstaltungsstätten andererseits herbeizuführen und dabei gleichzeitig den Erfordernissen Berlins als einer modernen Kulturmetropole Rechnung zu tragen.

Da die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Vgl. Beschluss vom 23. Juli 2008 - 11 S 56.08) auf die strengere und in ihrer gegenwärtigen Fassung für die komplexen Anforderungen in Berlin weniger geeignete Freizeitlärm-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz aus dem Jahr 1995 (im Folgenden: Freizeitlärm-Richtlinie; abgedruckt NVwZ 1997, 469) abstellt, sollen die für Berlin geeigneteren Ausführungsvorschriften nunmehr allgemeine Verbindlichkeit erhalten, in dem die entsprechenden Inhalte als Verordnung erlassen werden.

Der Gesetzgeber des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin hat die zuständige Senatsverwaltung in § 13 Absatz 1 LImSchG Bln ermächtigt, Anforderungen an den Betrieb von Anlagen zu stellen und hierzu insbesondere organisatorische Regelungen zu treffen, Immissionsrichtwerte festzusetzen und Ausnahmen zu regeln. Die Verordnung bewegt sich innerhalb dieses Ermächtigungsrahmens.

Die von ihr erfassten Veranstaltungsstätten unterfallen als Freizeitanlagen dem Anlagenbegriff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Sie sind entweder als ortsfeste Einrichtungen § 3 Absatz 5 Nummer 1 BImSchG zuzuordnen oder als temporäre Anlagen unter § 3 Absatz 5 Nummer 3 BImSchG zu subsumieren. Die regelmäßig bei Veranstaltungen eingesetzten elektroakustischen Beschallungsanlagen sind zudem als technische Einrichtungen Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5 Nummer 2 BImSchG. Da die hier geregelten Freizeitanlagen nicht in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) aufgeführt werden, sind sie immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig nach § 4 ff BImSchG, was jedoch eine Genehmigungspflicht z. B. nach Bauordnungsrecht nicht ausschließt.

Dem Erlass der Verordnung steht § 23 Absatz 2 BImSchG nicht entgegen, da der Bund im Bereich des Veranstaltungslärms keine eigenen Regelungen getroffen hat.

Beurteilung von Geräuschemissionen

Die Verordnung orientiert sich hinsichtlich der Beurteilung von Geräuschemissionen an der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), aus der insbesondere das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels und das System der zeitlich und nach Baugebieten differenzierten Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 TA Lärm übernommen wird. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist eine geeignete Beurteilungsrundlage für veranstaltungsbedingte Geräusche (Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. Februar 2011 - 12 LA 31/10). Sie wird auch von anderen Bundesländern für die Beurteilung von veranstaltungsbedingten Geräuschemissionen herangezogen.

Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschemissionen in einem Regelverfahren

Der verfolgte Ansatz, eine verbindliche Beurteilungs- und Bewertungsgrundlage für veranstaltungsbedingte Geräuschemissionen zu schaffen, ist auch vor dem Hintergrund von § 11 Satz 1 LImSchG Bln zulässig. Danach ist bei der Zumutbarkeitsbeurteilung der Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Beurteilung und Bewertung der Zumutbarkeit der durch die jeweilige Veranstaltung verursachten Geräuschemissionen erfolgt in Anwendung der Bewertungs- und Beurteilungskriterien der Verordnung. Dabei wird über die Genehmigung entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der positiven Grundentscheidung des Gesetzgebers in § 11 LImSchG Bln entschieden

Die im Rahmen von § 11 LImSchG Bln erforderliche Bewertung der Zumutbarkeit der veranstaltungsbedingten Geräuschemissionen wird durch die Verordnung einem geregelten Verfahren unterworfen. Dies führt zu einer gleichmäßigen Rechtsanwendung in Berlin. Damit wird für Veranstalterinnen und Veranstalter Planungssicherheit geschaffen. Gleichzeitig werden die durch veranstaltungsbedingte Geräuschemissionen zu erwartenden Beeinträchtigungen für die betroffene Nachbarschaft kalkulierbar, wodurch die Akzeptanz von öffentlichen Veranstaltungen im Freien erhöht wird.

Innerhalb einer Regelprüfung ermöglicht die Verordnung -insbesondere durch die Einräumung von Ermessen und Abweichungsmöglichkeiten- auf Sonderfälle und atypische Fallgestaltungen zu reagieren. Damit ist im Rahmen dieser Regelprüfung die Würdigung des Einzelfalls im Sinne von § 11 Satz 1 LImSchG Bln sichergestellt.

Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Berlins

Der in der Verordnung enthaltene Beurteilungs- und Bewertungsmaßstab berücksichtigt spezifische Besonderheiten Berlins. Dabei finden sowohl die in Berlin regelmäßig gegebene räumliche Nähe von Veranstaltungsstätten und Wohnnutzung Beachtung, als auch die Erfordernisse einer modernen Kulturmetropole.

Die unterschiedlichen, teilweise gegenläufigen Anforderungen und Interessenlagen, die in Berlin in Einklang gebracht werden müssen, machen es erforderlich, für die Bewertung der Zumutbarkeit von veranstaltungsbedingten Geräuschemissionen einen sachgerechten Maßstab zu entwickeln, der insbesondere den Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung und den Lebensgewohnheiten der Menschen Rechnung trägt. Dabei ist die positive Grundaussage des § 11 LImSchG Bln zu öffentlichen Veranstaltungen im Freien zu beachten.

Ein Rückgriff auf Regelungskonzepte anderer Bundesländer ist vor diesem Hintergrund ebenso wenig angezeigt, wie die Anwendung der Freizeitlärm-Richtlinie als Bewertungsgrundlage für veranstaltungsbedingte Geräuschemissionen.

Die spezifischen Anforderungen Berlins werden in der Freizeitlärm-Richtlinie nicht hinreichend berücksichtigt. Beispielsweise können die danach in Ansatz zu bringenden Immissionsrichtwerte tags, innerhalb der Ruhezeiten auf Grund der örtlichen Bedingungen in Berlin bei Veranstaltungen häufig nicht eingehalten werden. Eine Überschreitung dieser Werte wird, wie die Verwaltungspraxis der letzten Jahren bei der Anwendung der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin - Veranstaltungen gezeigt hat, von der Wohnnachbarschaft in der Regel jedoch toleriert. Ebenso ist die in der Freizeitlärm-Richtlinie enthaltene Begrenzung der Anzahl sogenannter seltener Ereignisse, also Veranstaltungen, für die erhöhte Beurteilungspegel gelten, auf 10 Tage pro Jahr in Berlin für eine Reihe von Veranstaltungsorten nicht realistisch. Unter anderem würde eine deartige Begrenzung in Berlin akzeptierten und erfolgreichen Weihnachtsmärkten und mehrwöchigen Volksfesten entgegenstehen. Die tatsächliche Nachfrage nach öffentlichen Veranstaltungen im Freien und das daraus resultierende Angebot erfordern hier eine maßvolle Erhöhung der maximal zulässigen Anzahl.

Auch in Ländern, in denen die Freizeitlärm-Richtlinie angewendet wird, erfolgt dies in der Regel in abgewandelter Form.

Die jüngste Änderung der Freizeitlärm-Richtlinie kann das hier vorgelegte inhaltlich bewährte Regelungskonzept in seiner Regelungstiefe und der damit verbundenen Praktikabilität und Rechtssicherheit nicht ersetzen.

Ein rechtlicher Anwendungsvorrang der Freizeitlärm-Richtlinie besteht nicht (Vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.).

Berücksichtigung der Wertungsentscheidung des Gesetzgebers

Die durch die Verordnung getroffene normative Zumutbarkeitsbewertung von veranstaltungsbedingten Geräuschimmissionen beinhaltet die Wertung, dass diese Geräuschimmissionen durch Vorhaben verursacht werden, an denen grundsätzlich ein öffentliches Bedürfnis besteht, denen also gemäß § 11 Satz 4 LImSchG Bln temporär ein Vorrang vor den Ansprüchen der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, und der Allgemeinheit auf Beachtung der Verbote der §§ 3 bis 5 LImSchG Bln eingeräumt wird.

Diese implizite Wertungsentscheidung, die dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin zu Grunde liegt (Abgeordnetenhaus-Drucksache 15/3583 vom 17. Januar 2005, S. 13), berücksichtigt, dass sich Zumutbarkeitsgrenzen nicht allein und unmittelbar aus den Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung ergeben können, sondern regelmäßig auch soziale und politische Setzungen auf Grund von Güterabwägungen mit anderen gesellschaftlichen Vorstellungen sind (Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. Mai 2009 - 11 N 83.05). Dies gilt insbesondere für temporäre Einwirkungen.

Änderungsbedarf bestehender Verwaltungsvorschriften

Mit dem Erlass dieser Verordnung werden die wesentlichen Aspekte für die Beurteilung und Bewertung der Zumutbarkeit von veranstaltungsbedingten Geräuschemissionen auf der Ebene einer Rechtsvorschrift geregelt. Die bisher beachtlichen Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin - Veranstaltungen enthalten demgegenüber noch zusätzlich Regelungen und Klarstellungen, die für den behördlichen Vollzug von Bedeutung sind (beispielsweise Klarstellungen zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs, Festlegungen zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens). Diese Regelungen und Klarstellungen haben keinen Eingang in den Text dieser Verordnung gefunden, da sie keine Außenwirkung haben. Um gleichwohl einen einheitlichen Vollzug der Verordnung durch die zuständigen Behörden in Berlin sicherzustellen, werden parallel zum Erlass dieser Verordnung die bestehenden Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin - AV LImSchG Bln vom 10. Juli 2013 (ABl. S. 1619) neu gefasst. Die Neufassung soll möglichst zeitgleich mit dieser Verordnung in Kraft treten.

Vollzugszuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung sind die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt nach Nummer 10 Absatz 2 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - ASOG Bln (ZustKat Ord) und die Bezirksverwaltungen nach Nummer 18 Absatz 1 ZustKat Ord. Die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erstreckt sich danach auf Freizeitanlagen in dem Zeitraum, in dem sie für Veranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung benutzt werden. Die Bezirksverwaltungen sind für die übrigen Fälle zuständig.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Absatz 1: Mit der Verordnung wird ein verbindlicher Rechtsrahmen für die Beurteilung und Bewertung von Geräuschemissionen, die von öffentlichen Veranstaltungen im Freien verursacht werden, geschaffen.

Absatz 2: Die Zwecksetzung der Verordnung ist es, den Schutz der Nachbarschaft, insbesondere der Anwohner, sowie der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen, die durch Veranstaltungen im Freien verursacht werden, zu gewährleisten. Der Schutz der Anwohner, als Teil der Nachbarschaft, steht besonders im Fokus.

Die Zwecksetzung der Verordnung folgt der allgemeinen Zwecksetzung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (Vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 15/3583 vom 17. Januar 2005, S. 10) und entspricht dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Artikel 31 Absatz 1 der Verfassung für Berlin.

2. Zu § 2:

Entsprechend der Zwecksetzung erstreckt sich der Geltungsbereich der Verordnung primär auf öffentliche Veranstaltungen im Freien im Sinne des § 7 Absatz 1 LImSchG Bln.

Der Begriff der Veranstaltungen wird in § 3 Absatz 1 näher bestimmt.

Öffentlich sind solche Veranstaltungen, die für die Allgemeinheit grundsätzlich zugänglich sind. Dass der Einlass an die Zahlung eines Entgelts gebunden ist, lässt die Qualifizierung als öffentliche Veranstaltung dabei nicht entfallen.

Als im Freien gelten solche Veranstaltungen, die außerhalb eines Gebäudes durchgeführt werden. Auch Veranstaltungen in Zelten gelten als Veranstaltungen im Freien, weil die Zeltwände die Schallausbreitung nicht wesentlich beeinflussen.

In Berlin werden neben öffentlichen Veranstaltungen im Freien aber auch Veranstaltungen im Freien durchgeführt, die nicht öffentlich sind. Dies trifft zum Beispiel auf das jährliche Sommerfest des Bundespräsidenten, auf verschiedene Veranstaltungen der Vertretungen der Bundesländer oder auch auf Feiern von Kleingarten- oder Sportvereinen zu. Diese Veranstaltungen können in ähnlicher Weise wie öffentliche Veranstaltungen im Freien erhebliche Störungen durch Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente verursachen (§ 5 LImSchG Bln), die Sonn- oder Feiertagsruhe erheblich stören (§ 4 LImSchG Bln) oder geeignet sein, die Nachtruhe zu stören (§ 3 LImSchG Bln). Damit solche Veranstaltungen gleichwohl legal durchgeführt werden können, kann hierfür eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften der §§ 3 bis 5 LImSchG Bln nach § 10 Absatz 1 LImSchG Bln erteilt werden.

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen und zur Bewertung ihrer Zumutbarkeit kann auch in diesen Fällen diese Verordnung herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass eine Vergleichbarkeit solcher Veranstaltungen mit Veranstaltungen im Sinne des § 7 Absatz 1 LImSchG Bln gegeben ist. Die Vergleichbarkeit bezieht sich dabei wesentlich auf die Vergleichbarkeit der Auswirkungen auf die Nachbarschaft, insbesondere auf die Wohnnutzung, sowie die Allgemeinheit (Art, Ausmaß und Dauer der Geräuschemissionen) und stellt darauf ab, ob es hinsichtlich dieser Auswirkungen einen Unterschied ausmacht, dass die fragliche Veranstaltung nicht öffentlich ist. In diesem Fall wäre die Vergleichbarkeit nicht gegeben.

Für die Vergleichbarkeit kann es zusätzlich auch von Bedeutung sein, ob der nicht öffentlichen Veranstaltung ein § 11 LImSchG Bln vergleichbares öffentliches Bedürfnis zukommt.

3. Zu § 3:

Diese Vorschrift enthält die zur Anwendung der Verordnung erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Absatz 1 Zentral für die Anwendung der §§ 7 Absatz 1 und 11 LImSchG Bln und damit für diese Verordnung ist der Begriff der Veranstaltung.

Diesem Begriff liegt das herkömmliche Verständnis einer Veranstaltung zugrunde. Durch die Nennung von typischen Beispielen, die nicht abschließend sind, wird berücksichtigt, dass der Veranstaltungsbegriff im gesellschaftlichen Verständnis Wandlungen unterworfen ist, so dass hierdurch zukünftige Veranstaltungsformen Berücksichtigung finden können. Prägend für eine Veranstaltung ist es, dass Menschen in ihrem Rahmen und zu einem bestimmten Zweck zusammenkommen.

Kommerzielle Werbeveranstaltungen unterfallen regelmäßig nicht dem Veranstaltungsbegriff des § 3, da an solchen Veranstaltungen in der Regel kein öffentliches Bedürfnis im Sinne des § 11 Satz 1 LImSchG Bln besteht.

Abzugrenzen ist der hier verwendete Veranstaltungsbegriff von Veranstaltungen im weitesten Sinne, die durch spezielle rechtliche Regelungen erfasst werden.

Hierzu gehören Versammlungen, die Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) und dem Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) unterliegen. Da das Land Berlin bis auf das Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen vom 23. April 2013 (GVBl. S. 103) kein eigenständiges Versammlungsrecht geschaffen hat, gilt das Versammlungsgesetz des Bundes in Berlin fort (Artikel 125a Absatz 1 GG).

Geräuschimmissionen, die von der Versammlung selbst ausgehen, oder von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, die auf solchen Versammlungen eingesetzt werden, werden nicht anhand dieser Verordnung beurteilt. Sollte sich an eine Versammlung eine öffentliche Veranstaltung im Freien anschließen, die nicht unter das Versammlungsgesetz fällt, so ist auf diese Veranstaltung das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin anzuwenden. Die Veranstaltung muss klar von der Versammlung abgrenzbar sein.

Dies gilt auch für kulturelle Beiträge im Anschluss an Versammlungen. Sofern solche kulturellen Beiträge integraler Bestandteil der Versammlung sind, fallen diese unter das Versammlungsgesetz.

Die Auslegung des Versammlungsgesetzes und die Beurteilung, ob ein Vorhaben Versammlung oder sonstige Veranstaltung ist, obliegen der Versammlungsbehörde.

Weiterhin unterfallen Sportveranstaltungen nicht den Regelungen dieser Verordnung. Für Sportveranstaltungen gilt die Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324). Veranstaltungen, die sowohl sportliche wie auch nicht sportliche, insbesondere unterhaltende Anteile aufweisen, sind als Sportveranstaltungen zu bewerten, wenn die sportlichen Elemente die Veranstaltung prägen. Bei Veranstaltungen, die aus einem sportlichen Teil und einem nicht sportlichen Teil bestehen, sind das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und diese Verordnung auf den nicht sportlichen Teil anwendbar, wenn sich die beiden Teile klar voneinander abgrenzen lassen.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Verordnung sind schließlich private Feiern. Hierunter sind persönlich veranlassten Feiern zu verstehen, wie Geburtstage oder andere Lebensfeste, Jubiläen und gesellige Zusammenkünfte, die dem persönlichen Lebensbereich zuzuordnen sind. Diese im persönlichen Lebensbereich verhafteten Ereignisse können den grundsätzlichen Vorrang vor den Ruheschutzinteressen Dritter, den genehmigte öffentliche Veranstaltungen im Freien auf Grund des für sie konstitutiven öffentlichen Bedürfnisses nach § 11 Satz 1 LImSchG Bln genießen, für sich nicht beanspruchen.

Zur Typisierung unterschiedlicher Zumutbarkeitsniveaus werden Veranstaltungen nach nicht störenden Veranstaltungen, wenig störenden Veranstaltungen, störenden Veranstaltungen und störenden Veranstaltungen von herausragender Bedeutung unterschieden. Die Wahl des Prädikats „störend“ macht deutlich, dass außer in den Fällen der Nummer 1 (nicht störende Veranstaltungen) mit der Veranstaltungsdurchführung eine potenzielle Beeinträchtigung der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, und der Allgemeinheit durch Geräusche verbunden ist, diese jedoch unterschiedlich ausfällt.

Durch die weiteren Regelungen der Verordnung wird sichergestellt, dass die Schwelle zur Unzumutbarkeit der Geräuschimmissionen nicht überschritten wird.

Die Nummern 3 und 4 entsprechen einander hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen der jeweiligen Veranstaltungen, da sie beide als störend qualifiziert werden. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer Bedeutung, was dazu führt, dass die Schwelle, bei der die verursachten Geräuschimmissionen unzumutbar werden, wegen der herausragenden Bedeutung bei Nummer 4 höher liegt und gleichzeitig deren maximal auf einen Immissionsort innerhalb eines Jahres einwirkende Anzahl geringer ist als bei Nummer 3.

Absatz 2 Der Begriff des Immissionswerts wird durch technische Regelwerke nicht definiert. Er wird in dieser Verordnung sowie in den entsprechenden Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin verwendet, um eine Begrenzung des Beurteilungspegels zu kennzeichnen, der an einem Immissionsort maximal erreicht werden darf.

Absatz 3 Wie auch nach Nummer 3.2.1 der TA Lärm möglich, kann der 95 %-Überschreitungspegel genutzt werden, den ständig einwirkenden Teil der Fremdgeräusche zu quantifizieren und somit ein Maß für die Wahrnehmbarkeit der anlagenbedingten Geräusche zu bieten.

Absatz 4 Gemäß Nummer 2.1 der DIN 45680 erstreckt sich der Bereich der tiefen Frequenzen bis 90 Hz und kann in Sonderfällen auf die benachbarte Terz ausgedehnt werden. Da es bei Musikdarbietungen nicht ausgeschlossen ist, dass eine erheblicher Teil der emittierten Energie in der Terz mit der Mittenfrequenz 100 Hz abgestrahlt wird, wird diese Terz vorsorglich in die Betrachtung einbezogen.

4. Zu § 4:

Belästigungen durch öffentliche Veranstaltungen im Freien resultieren nicht allein durch die Geräusche, die durch die eigentliche Veranstaltung verursacht werden, wie beispielsweise durch Musikdarbietungen, Wortbeiträge, Ansagen oder Beifallsbekundungen des Publikums. Darüber hinaus können auch Proben und Soundchecks sowie Auf- und Abbauarbeiten, Reinigungsarbeiten oder durch die Veranstaltung verursachte Materialtransporte erhebliche Belästigungen verursachen. Schließlich kann auch der Zu- und Abgang des Publikums sowie der hiermit verbundene Verkehr belästigend wirken. Um die Gesamtheit aller relevanten Schallquellen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen im Freien in die Zumutbarkeitsbewertung einzubeziehen, wird in § 4 klargestellt, welche Geräusche zu berücksichtigen sind. Zudem wird geregelt, wonach sie zu beurteilen und zu bewerten sind.

Erfasst werden vor allem die Geräusche, die auf dem Veranstaltungsgelände entstehen. Hierunter ist der räumliche Bereich zu verstehen, auf dem sich zum Beispiel Bühne(n), Publikumsbereich(e), Toiletten und sanitäre Einrichtungen sowie Gastronomie- und Verkaufsstände befinden. Zudem gehören zum Veranstaltungsgelände auch Flächen, die dem Publikum nicht zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere der Backstage-Bereich und Flächen, auf denen sich technische Einrichtungen, Materiallager sowie Verkehrsflächen befinden.

Bezüglich der durch den Zu- und Abgang des Publikums außerhalb des Veranstaltungsgeländes verursachten Geräusche wird auf die Regelungen der in Nummer 1.1 des Anhangs zur Sportanlagenlärmschutzverordnung verwiesen.

Organisatorische Maßnahmen, die nach Satz 4 durch die zuständige Behörde getroffen werden, stellen Eingriffe in Rechte Dritter dar und müssen daher wegen des Vorbehalts des Gesetzes auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen.

5. Zu § 5:

Absatz 1: Die Kriterien, anhand derer Geräuschimmissionen nach dieser Verordnung beurteilt werden, werden in Absatz 1 abschließend aufgezählt. Es handelt sich hierbei um objektivierbare Kriterien.

Absatz 2 Das Beurteilungsverfahren der TA Lärm wird auf gewerblich verursachte Geräuschimmissionen angewendet und hat sich für diese Lärmart bewährt. Es berücksichtigt neben dem Mittelungspegel auch Zuschläge für Impuls-, Ton- und Informationshaltigkeit sowie den Zeitraum der Einwirkung. Damit sind bis auf die besondere Bewertung der tieffrequenten Geräuschanteile nahezu alle auch bei Veranstaltungen relevanten Geräuschmerkmale berücksichtigt. Diesbezüglich entspricht das Verfahren im Wesentlichen dem der Freizeitlärm-Richtlinie. Die Bemessung der Beurteilungszeit erfolgt nach der TA Lärm, weil nach den vorliegenden Erfahrungen bei der Anwendung der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin - Veranstaltungen die Beurteilungszeiten der TA Lärm einen ausreichenden Interessenausgleich ermöglichen.

Abweichungen von den Regelungen der TA Lärm bestehen darin, dass bei störenden Veranstaltungen auf die Anwendung von Zuschlägen für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit verzichtet wird und dass die Verschiebung der Nachtzeit in einem größeren Rahmen möglich ist. Diese Abweichungen tragen der Spezifik von Veranstaltungen Rechnung.

Zum einen dauerten störende Veranstaltungen nach bisherigen Erfahrungen meistens nicht über den gesamten Beurteilungszeitraum tagsüber an, sodass für die Betroffenen tagsüber Zeiträume ohne Geräuscheinwirkung verbleiben, die bei gewerblichen Geräuschen zumeist nicht auftreten. Zum anderen werden häufig Veranstaltungen mit Lichtvorführungen verbunden, die im Sommer nur in der Zeit nach 22:00 Uhr erlebbar und aufgrund der geringen Anzahl im Jahr tolerabel sind.

Absatz 3 Ein besonderes Störpotential ist insbesondere bei einem hohen Anteil tieffrequenter Geräuschanteile zu erwarten, weil -wie aus der Lärmwirkungsforschung bekannt ist- tieffrequente Geräusche deutlich anders empfunden werden als höherfrequente Geräusche (und teilweise gar nicht als Schall identifiziert werden), bis dahin, dass die Wahrnehmungsschwelle bereits die Schwelle darstellt, von der an das Geräusch als belästigend empfunden wird (Beckert/Fabricius: TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm mit Erläuterungen, 2. Auflage, Berlin 2009, Seite 82). Es kommt hinzu, dass die Schalldämmung der Außenbauteile von Gebäuden im tieffrequenten Teil des Spektrums deutlich geringer ist als im höheren Frequenzbereich. Da bei Musikveranstaltungen häufig tieffrequente Geräuschanteile (Bässe) in erheblichem Maße verursacht werden, ist eine besondere Beurteilung dieser Geräuschanteile aus fachlicher Sicht geboten.

6. Zu § 6:

Absatz 1: Die Zeiten entsprechen Nummer 6.4 TA Lärm sowie dem Zeitkonzept des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin.

Ruhezeiten, wie sie etwa die Sportanlagenlärmschutzverordnung oder die Freizeitlärm-Richtlinie enthalten, sind nicht vorgesehen.

Dies führt zwar dazu, dass im Anwendungsbereich dieser Verordnung das Schutzniveau in den Tagesrandzeiten und in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen gegenüber den vorgenannten Regelwerken gemindert ist. Diese Absenkung des Schutzniveaus ist jedoch mit Blick auf die spezifische Situation bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien gerechtfertigt.

So erfassen sowohl die Sportanlagenlärmschutzverordnung als auch die Freizeitlärm-Richtlinie auch Anlagen, die permanent oder zumindest häufig und regelmäßig betrieben werden (beispielsweise Sportplätze für den Vereinsbetrieb, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badeplätze und Erlebnisbäder). Der Anlagenbetrieb umfasst zudem häufig mehrere Stunden am Tag. Verglichen mit diesen Anlagen werden öffentliche Veranstaltungen im Freien an einer Veranstaltungsstätte in der Regel nur an wenigen Tagen im Jahr und nur in einem begrenzten Zeitraum durchgeführt.

Zudem ist beispielsweise bei Konzerten die Betriebsdauer meist auf wenige Stunden am Veranstaltungstag begrenzt.

Auch wenn die Ruhezeiten hier nicht als Beurteilungszeiträume ausgewiesen und mit Immissionsrichtwerten unterlegt sind, werden die Nachbarschaft, insbesondere die Wohnnutzung, und die Allgemeinheit in diesen Zeiten auch im Anwendungsbereich der Verordnung berücksichtigt. Die besondere Empfindlichkeit dieser Tageszeiträume wird durch die in Absatz 3 geregelten Zuschläge abgebildet.

Absatz 2: Für die Tageszeit wird zur Bildung des Beurteilungspegels eine Beurteilungszeit von 16 Stunden zu Grunde gelegt. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Veranstaltung relevant beiträgt.

Absatz 3: Die Regelung entspricht Nummer 6.5 TA Lärm. Dabei wird bei der Berechnung des Beurteilungspegels in den ausgewiesenen Zeiten und Gebieten ein Zuschlag von 6 dB berücksichtigt. Der Beurteilungszeitraum beträgt gleichwohl 16 Stunden. Demgegenüber wird bei der Berücksichtigung von Ruhezeiten, wie dies zum Beispiel in Nummer 3.4 der Freizeitlärm-Richtlinie vorgesehen ist, der Beurteilungspegel über den Zeitraum der jeweiligen Ruhezeit (mithin zwei Stunden) gebildet, wodurch gegenüber der hier gewählten Methode rechnerisch höhere Beurteilungspegel erreicht werden können. Zugleich liegt danach der einzuhaltende Immissionsrichtwert in den relevanten Gebieten 5 dB unter den für die Tageszeit außerhalb der Ruhezeiten geltenden Werten.

Mit dem gewählten Vorgehen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass öffentliche Veranstaltungen im Freien regelmäßig nicht über den gesamten Beurteilungszeitraum der Tageszeit durchgeführt werden, sondern meistens nur wenige Stunden dieses Zeitraums umfassen. Andererseits finden solche Veranstaltungen häufig gerade in den Abendstunden statt. Daher kann es bei Musikdarbietungen -insbesondere im innerstädtischen Bereich- unmöglich sein, einen auf eine Beurteilungszeit von zwei Stunden bezogenen Immissionsrichtwert einzuhalten, der zudem 5 dB niedriger ist, als der für die Tageszeit außerhalb der Ruhezeiten geltende Wert. Die Erfahrungen bei der Anwendung der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin - Veranstaltungen geben keinen Anlass, diesen strengen Maßstab für gerechtfertigt zu halten.

Das gewählte Vorgehen entspricht hier einem Interessenausgleich, indem insbesondere die Zeiten der abendlichen Ruhe nicht unberücksichtigt bleiben, andererseits aber die strenge Regelung der Freizeitlärm-Richtlinie im Interesse des Veranstaltungsbetriebs nicht angewendet wird.

7. Zu § 7:

Absatz 1: Durch das Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit kann die Geltung des Immissionsrichtwerts und des Beurteilungszeitraums für die Tageszeit, der in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie schutzwürdigeren Gebieten regelmäßig 15 dB über dem für die Nachtzeit geltenden Wert liegt, auch auf den Zeitraum nach 22:00 Uhr erstreckt werden. Hierdurch wird es möglich, Veranstaltungen über 22:00 Uhr hinaus durchzuführen, bei denen wegen des in der VDI-Richtlinie 3770 beschriebenen Mindestversorgungspegels oder der Charakteristik der Veranstaltung der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit auf Grund der örtlichen Situation nicht eingehalten werden kann.

Das Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit stellt auf die Beurteilung der Geräuschimmissionen ab und regelt für sich gesehen nicht den Zeitpunkt des zulässigen Veranstaltungsendes. Diesbezügliche Regelungen finden sich in § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 6.

Da durch das Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit die Nachbarschaft, insbesondere die Wohnnutzung, und die Allgemeinheit im Einwirkungsbereich der Veranstaltung nachteilig betroffen werden, muss die Erforderlichkeit des Hinausschiebens nachgewiesen werden.

Das Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nur in dem dort beschriebenen Rahmen zulässig und steht im behördlichen Ermessen.

Bei der Betätigung des Ermessens ist eine umfassende Abwägung der betroffenen Rechtsgüter vorzunehmen und insbesondere die hierdurch bewirkte Schutzminderung für die Wohnnutzung und die Allgemeinheit zu berücksichtigen. Daher müssen die Gründe für das Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit von erheblichem Gewicht sein. Ein Anspruch von Veranstalterinnen und Veranstaltern, dass der Beginn der Nachtzeit auf Wunsch verschoben wird, besteht nicht.

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel ist auch bei einem Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit eine Beurteilungszeit von 16 Stunden zugrunde zu legen und nicht der sich von 6:00 Uhr des maßgeblichen Tages bis zum Beginn der Nachtzeit ergebende Zeitraum.

Zum Schutz der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, ist beim Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit eine achtstündige Nachtruhe im Einwirkungsbereich der Veranstaltung zu gewährleisten.

Absatz 2: Diese Einschränkung dient dem Schutz der Nachtruhe.

Auf Grund der hinsichtlich ihrer Anzahl unbegrenzten Zulässigkeit von nicht störenden Veranstaltungen (§ 9 Absatz 5) und der Zulässigkeit von wenig störenden Veranstaltungen an bis zu 60 Tagen im Jahr (§ 10 Absatz 4) wird das Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit zum Schutz der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, und der Allgemeinheit für diese Veranstaltungstypen auf längstens 23:00 Uhr begrenzt und ist nur vor Sonnabenden sowie vor Sonn- und Feiertagen zulässig, da an diesen Tagen die Mehrzahl der Bevölkerung nicht arbeiten gehen muss. Im Jahr 2013 waren in Deutschland lediglich 13,8 % der Erwerbstätigen ständig oder regelmäßig an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, 12,0 % waren dies gelegentlich (Deutscher Bundestag-Drucksache 18/3681 vom 5. Januar 2015). Damit müssen fast $\frac{3}{4}$ der Erwerbstätigen regelmäßig nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten.

Absatz 3: Gegenüber Absatz 2 sind die in Absatz 3 getroffenen Regelungen weniger streng. Dies ist gerechtfertigt, weil störende Veranstaltungen nur relativ selten zulässig sind (an 18 Tagen im Kalenderjahr), so dass diese Beeinträchtigungen, die mit dem Verschieben des Beginns der Nachtzeit für die Nachbarschaft, insbesondere für die Wohnnutzung, und die Allgemeinheit verbunden sind, nur an wenigen Tagen bestehen und damit nicht erheblich sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass störende Veranstaltungen auf Grund ihrer Größe gegenüber den Veranstaltungstypen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 häufig eine herausgehobene Bedeutung für das kulturelle Leben haben und regelmäßig von einer Vielzahl von Besuchern aufgesucht werden.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass insbesondere die Partikularinteressen der Nachbarschaft zeitweilig zurücktreten. Mit den in Absatz 3 gleichwohl enthaltenen Beschränkungen wird aber auch bei störenden Veranstaltungen ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, und der Allgemeinheit gewährleistet.

8. Zu § 8:

Aufgrund der bei störenden Veranstaltungen tagsüber zu erwartenden Geräuschmissionen ist davon auszugehen, dass eine deutliche Wahrnehmung der Geräusche auch in Innenräumen zu konstatieren ist. Dies führt dazu, dass die Betroffenen ihre Aufmerksamkeit dem Geräusch zuwenden. Gleiches verursachen tieffrequente Geräuschmissionen, die häufig im Zusammenhang mit störenden Veranstaltungen festzustellen sind.

Da die Anzahl der störenden Veranstaltungen sehr begrenzt und tagsüber die Hinwendung der Betroffenen zur Ursache zumutbar ist, werden die tieffrequenten Geräusche nicht als Ablehnungsgrund für Veranstaltungen angesehen.

Dies bedeutet, dass das Auftreten von Immissionen durch tieffrequente Geräusche in der Tageszeit einer Veranstaltung nicht grundsätzlich entgegensteht. Diese Geräuscheinwirkungen sind gleichwohl durch technische Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen und/oder organisatorische Maßnahmen zu minimieren.

Lange andauernde belästigende Einwirkungen von tieffrequenten Geräuschen sollen auf sehr wenige Tage im Jahr begrenzt werden. Je länger durch eine Veranstaltung Belästigungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, um so strenger ist der dabei anzulegende Maßstab. Dabei ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen und die Gesamtbelastung der Nachbarschaft durch Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Da die zulässigen Beurteilungspegel nachts bei geschlossenen Fenstern auch bei störenden Veranstaltungen den Schlaf von Personen im Einwirkungsbereich nicht stören sollen, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass dies auch nicht durch die tieffrequenten Geräuschanteile erfolgt.

Da keine sicheren Kriterien zum Vorliegen von erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche, die außerhalb von Gebäuden ermittelt werden können, existieren, befindet sich folgendes Kriterium als Indiz für das Vorliegen einer solchen Belästigung im Test:

Ergibt sich während einer Veranstaltung bei mehreren Stichprobenmessungen, dass jeweils mehrfach folgende Maximalpegel $L_{A\text{TerzFmax}}$ erreicht oder überschritten werden, so liegt ein Indiz für eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräuschimmissionen vor.

	Terzen mit den Mittenfrequenzen in Hz				
	40	50	63	80	100
tagsüber	40 dB(A)	45 dB(A)	50 dB(A)	50 dB(A)	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)	40 dB(A)	45 dB(A)	45 dB(A)	45 dB(A)

Zusätzlich kann die Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ am Veranstaltungsort einen Hinweis darauf geben, dass eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräuschimmissionen vorliegen kann.

9. Zu § 9

Absatz 1: Die in Absatz 1 aufgeführten Immissionsrichtwerte definieren die Schwelle, bei deren Überschreiten im Regelfall störende Geräusche für Dritte im Sinne von § 7 Absatz 1 LImSchG Bln durch eine öffentliche Veranstaltung im Freien zu erwarten sind und die Genehmigungspflicht für solche Vorhaben ausgelöst wird. Veranstaltungen, die in diesem Sinne nicht störend sind, bedürfen gemäß § 7 Absatz 1 LImSchG Bln keiner Genehmigung.

Beim Überschreiten dieser Immissionsrichtwerte liegen nicht in jedem Fall bereits schädliche Umweltwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BImSchG vor. Vielmehr sind Geräuschimmissionen durch öffentliche Veranstaltungen im Freien nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in den §§ 10 bis 12 zumutbar, wenn nicht eine nach dieser Verordnung gebotene Einzelfallbewertung anderes ergibt.

Die Bewertung der Geräuschimmissionen von öffentlichen Veranstaltungen im Freien erfolgt durch den Vergleich der nach dieser Verordnung gebildeten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten.

Die aufgeführten Immissionsrichtwerte entsprechen denen in Nummer 6.1 TA Lärm.

Die Baugebietskategorien, denen die Immissionsrichtwerte zugeordnet sind, orientieren sich an der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Absatz 2: Geräuschspitzen tragen wesentlich zur Belästigung durch Geräuschimmissionen bei. Daher sind nicht allein die Beurteilungspegel zur Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen von Bedeutung, sondern auch die Spitzenpegel. Die in Absatz 2 getroffene Regelung entspricht Nummer 6.1 TA Lärm.

Absatz 3: In § 11 Satz 1 LImSchG Bln wird darauf abgestellt, dass die Zumutbarkeitsbewertung von Geräuschimmissionen am Einzelfall orientiert werden soll. Mit Absatz 3 wird diesem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen und ermöglicht, von der Regelbewertung der Absätze 1 und 2 abzuweichen, wenn dies sachangemessen ist.

Die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 gelten für den Regelfall. In Sonderfällen kann eine abweichende Beurteilung sachgerecht sein mit der Folge, dass in diesen Fällen die Veranstaltung als wenig störend (§ 10) oder störend (§ 11) gilt, auch wenn die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 oder Spitzenpegel nach Absatz 2 nicht überschritten werden. Sollte beispielsweise eine öffentliche Veranstaltung im Freien Geräusche verursachen, die ein besonderes Störpotenzial im Sinne von § 5 Absatz 3 aufweisen, so gelten solche Veranstaltungen auch dann als störende Veranstaltungen im Sinne des § 11, wenn die in Absatz 1 aufgeführten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Diese Bestimmung ermöglicht es, sachgerecht auf Veranstaltungen zu reagieren, bei denen beispielsweise das Veranstaltungsgeräusch durch einen hohen Anteil tieffrequenter Geräusche bestimmt ist, die geeignet sind Belästigungen zu verursachen. Demnach kann die Genehmigungspflicht für eine öffentliche Veranstaltung im Freien nach § 7 Absatz 1 LImSchG Bln bereits dann eintreten, wenn die erreichten Beurteilungspegel die in Absatz 1 oder 2 angeführten Werte unterschreiten.

Ebenso kann diese Genehmigungsschwelle nach oben verschoben werden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Veranstaltungsgeräusch durch andere Geräusche überdeckt wird.

Absatz 4: Hier wird klargestellt, dass für die Bewertung, ob störende Geräusche im Sinne von § 7 Absatz 1 LImSchG Bln vorliegen, die nicht behördlich regulierte Veranstaltung maßgeblich ist. Ausgangspunkt der anzustellenden Prüfung sind die von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern verfolgten Planungen, das organisatorische und technische Konzept der einzelnen Veranstaltung sowie die örtlichen Verhältnisse. Ergibt sich nach dieser Maßgabe, dass störende Geräusche für Dritte entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu erwarten sind, bedarf die Veranstaltung gemäß § 7 Absatz 1 LImSchG Bln einer Genehmigung, die im Regelfall nach § 11 Satz 3 LImSchG Bln Nebenbestimmungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen umfasst.

Damit können im Einzelfall in der Genehmigung durch die Nebenbestimmungen behördlicherseits Immissionswerte vorgegeben werden, die den Werten in den Absätzen 1 und 2 entsprechen, soweit sie sich als Begrenzung der andernfalls durch die Veranstaltung zu erwartenden Geräuschimmissionen darstellen.

Absatz 5: Veranstaltungen, die nach § 9 dieser Verordnung als nicht störend im Sinne des § 7 Absatz 1 LImSchG Bln gelten, unterliegen keiner Begrenzung hinsichtlich ihrer Anzahl. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da eine Beschränkung zum Schutz der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, und der Allgemeinheit insofern nicht erforderlich ist.

10. Zu § 10:

Absatz 1: Der in § 10 geregelte Veranstaltungstyp der wenig störenden Veranstaltungen umfasst eine für das kulturelle Leben in Berlin notwendige Kategorie von öffentlichen Veranstaltungen im Freien. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass durch sie zwar regelmäßig die Immissionsrichtwerte nach § 9 Absatz 1 und 2 überschritten werden, ihr Störpotenzial aber insgesamt begrenzt ist. Von diesem Veranstaltungstyp werden beispielsweise regelmäßig Volksfeste, Weihnachtsmärkte oder Freiluftkinoveranstaltungen erfasst.

Dieser Veranstaltungstyp ist mindestens seit 1996 in der behördlichen Genehmigungspraxis mit 60 zulässigen Veranstaltungstagen pro Jahr in Berlin etabliert (Vgl. Nummer 14.1 Absatz 5 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung zur Bekämpfung des Lärms vom 22. Juli 1996, ABI. S. 2792).

Zulässig ist es bei diesem Veranstaltungstyp, die nach § 9 Absatz 1 zulässigen Immissionsrichtwerte um bis zu 5 dB zu überschreiten. Für Industriegebiete gelten jedoch die in § 9 Absatz 1 festgelegten Immissionsrichtwerte als Höchstwerte.

Auch bei diesen wenig störenden Veranstaltungen ist § 5 Absatz 3 zu beachten, wonach ein besonderes Störpotenzial von Veranstaltungen dazu führt, dass trotz Einhaltung der in Absatz 1 aufgeführten Immissionsrichtwerte die Veranstaltung in diesen Fällen als störende Veranstaltung gilt.

Absatz 2: Entsprechend § 9 Absatz 2 wird auch bei diesem Veranstaltungstyp ein Spitzenpegelkriterium eingeführt. Wegen des Belästigungspotenzials von Geräuschspitzen ist Absatz 2 hier jedoch so gefasst, dass die nach § 9 Absatz 2 zulässigen Höchstwerte auch bei wenig störenden Veranstaltungen nicht überschritten werden dürfen.

Absatz 3: Auch bei wenig störenden Veranstaltungen wird entsprechend der in § 9 Absatz 3 getroffenen Regelung die Möglichkeit einer Einzelfallbewertung und eine Abweichung von der Regelbewertung nach den Absätzen 1 und 2 eröffnet.

Somit ermöglicht es diese Regelung, Veranstaltungen auch dann als störende Veranstaltungen im Sinne des § 11 einzuordnen, wenn die in Absatz 1 aufgeführten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Damit kann beispielsweise auf einen hohen Anteil tieffrequenter Geräusche im Veranstaltungsgeräusch reagiert werden, der geeignet ist, Belästigungen zu verursachen.

Ebenso kann die Qualifizierung einer Veranstaltung ausnahmsweise als wenig störend im Sinne des § 10 erfolgen, wenn zwar die in Absatz 1 und 2 genannten Werte überschritten werden, das Veranstaltungsgeräusch aber beispielsweise durch andere Geräusche überdeckt wird.

Absatz 4: Die zulässige Anzahl von Veranstaltungstagen muss zum Schutz der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen begrenzt werden. Damit auf dieser Basis beispielsweise Volksfeste, Weihnachtsmärkte oder Serienveranstaltungen durchgeführt werden können, ist eine Genehmigung an bis zu 60 Tagen zulässig.

Abweichungen können im Einzelfall gerechtfertigt sein. Sie bedürfen jedoch einer umfassenden Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und der hierdurch bewirkten Schutzminderung für die Nachbarschaft, insbesondere die Wohnnutzung, und die Allgemeinheit.

Absatz 5: Zum Schutz der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist es geboten, Regelungen über das Veranstaltungsende zu treffen. Wegen der Möglichkeit, wenig störende Veranstaltungen an bis zu 60 Tagen (und unter besonderen Umständen sogar darüber hinaus) durchzuführen, ist eine Begrenzung ihrer Höchstdauer bis 23:00 Uhr vor Werktagen geboten. Vor Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen ist es gerechtfertigt, diese Begrenzung auf 24:00 Uhr anzuheben.

Dabei wird berücksichtigt, dass große Teile der Bevölkerung an Werktagen ihrer Berufstätigkeit nachgehen und daher regelmäßig früh aufstehen müssen und trotz der einzuhaltenden Immissionsbegrenzungen nach Absatz 1 Störungen der Nachtruhe nicht in jedem Fall sicher ausgeschlossen werden können.

11. Zu § 11:

Absatz 1: Soweit durch öffentliche Veranstaltungen im Freien die Immissionsrichtwerte für wenig störende Veranstaltungen nach § 10 Absatz 1 überschritten werden, ist die Veranstaltung als störend zu qualifizieren. Die Einordnung erfolgt nach § 5 Absatz 3 auch dann, wenn eine öffentliche Veranstaltung im Freien ein besonderes Störpotenzial aufweist.

Für störende Veranstaltungen sind die in Absatz 1 genannten Immissionsrichtwerte maßgeblich und einzuhalten. Diese Werte entsprechen Nummer 6.3 TA Lärm für seltene Ereignisse. Von den Immissionsrichtwerten nach Absatz 1 kann nach Maßgabe von Absatz 3 abgewichen werden.

Absatz 2: Entsprechend § 9 Absatz 2 wird auch bei diesem Veranstaltungstyp ein Spitzenpegelkriterium zum Schutz, der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, sowie der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingeführt, mit dem die zulässigen Geräuschspitzen auf 90 dB(A) während der Tageszeit und 65 dB(A) während der Nachtzeit begrenzt werden. Diese Werte entsprechen Nummer 6.3 TA Lärm.

Absatz 3: Auf Grund der in Berlin häufig anzutreffenden räumlichen Nähe von Veranstaltungsstätten und Wohnnutzungen oder anderen empfindlichen Nutzungen können die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 nicht immer eingehalten werden. Um die Verständlichkeit der Musik- und Sprachübertragungen zu gewährleisten, ist für die Beschallung ein Mindestversorgungspegel entsprechend der VDI-Richtlinie 3770 erforderlich. Hierdurch kann es im Einzelfall zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 kommen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird mit Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet, in diesen Fällen von dem Immissionsrichtwert nach Absatz 1 für die Tageszeit um 5 dB nach oben abzuweichen.

Absatz 3 eröffnet die Abweichungsmöglichkeit nur für die Tageszeit.

Die Abweichungsmöglichkeit bezieht sich auf den Beurteilungspegel. Der zulässige Spitzenpegel bleibt zum Schutz der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch bei Anwendung dieser Abweichung auf 90 dB(A) begrenzt.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Abweichungsvorschrift ist zusätzlich zum Erfordernis der Sicherstellung eines ausreichenden Mindestversorgungspegels, dass die Veranstaltung entweder eine besondere Bedeutung hat, oder eine besondere Akzeptanz der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnachbarschaft, sowie der Allgemeinheit genießt.

Absatz 4: Nach den bisherigen Erfahrungen dauern die selten stattfindenden störenden Veranstaltungen regelmäßig nicht über den gesamten Beurteilungszeitraum tagsüber an, sodass für die Betroffenen tagsüber Zeiträume ohne Geräuscheinwirkung verbleiben, die bei gewerblichen Geräuschen zumeist nicht auftreten.

Daher ist in diesen seltenen Fällen eine Verlagerung der persönlichen Ruhezeit und die Abweichung vom Regelwerk der TA Lärm zumutbar.

Absatz 5: Die zulässige Anzahl der Tage, an denen störende Veranstaltungen zulässig sind, wird auf 18 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Diese Regelung orientiert sich an Nummer 1.5 des Anhangs zur Sportanlagenlärmschutzverordnung und entspricht der Verwaltungspraxis in Berlin seit mindestens 1996 (Vgl. Nummer 14.1 Absatz 5 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung zur Bekämpfung des Lärms vom 22. Juli 1996, ABl. S. 2792).

Diese Begrenzung stellt einen Kompromiss zwischen den an einem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb interessierten Betreibern von Veranstaltungsstätten einerseits und dem Ruheschutzbedürfnis der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, andererseits dar. Mit der in Nummer 7.2 TA Lärm enthaltenen Begrenzung auf zehn bzw. 14 Tage könnte der Nachfrage an kulturellen Veranstaltungen in Berlin nicht entsprochen werden.

Um unzumutbare Häufungen von Veranstaltungen zu vermeiden und insbesondere für die Nachbarschaft zwischen störenden Veranstaltungen ausreichende Erholungspausen zu gewährleisten, sind die Sollbestimmungen des Satzes 2 geboten.

Absatz 6: Auf Grund der mit störenden Veranstaltungen einhergehenden Belästigungen ist für den Regelfall sicherzustellen, dass diese Veranstaltungen vor Werktagen spätestens um 23:00 Uhr und vor Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen um 24:00 Uhr beendet werden. Abweichungen sind hier nur nach Maßgabe des § 12 möglich.

12. Zu § 12:

Absatz 1: Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass es in sehr seltenen Fällen vorkommen kann, dass bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien selbst die in § 11 getroffenen Regelungen, mit den gegenüber anderen Veranstaltungstypen erhöhten Immissionsrichtwerten und anderen Erleichterungen, nicht eingehalten werden können.

Damit in solchen Fällen, in denen einer Veranstaltung eine herausgehobene Bedeutung zukommt, keine Ablehnung einer Genehmigung oder eine unangemessene Einschränkung des Ablaufs der Veranstaltung behördlicherseits erfolgen muss, eröffnet § 12 die Möglichkeit, einzelfalladäquate Sonderregelungen zu treffen.

Damit der Anwendungsbereich dieser Vorschrift eröffnet ist, muss es sich um eine Veranstaltung von herausragender Bedeutung handeln. Die in Satz 2 genannten Regelungsbeispiele lassen erkennen, welche inhaltliche Qualität eine solche Veranstaltung aufweisen muss.

Absatz 2: § 12 dient nicht dazu, eine generelle Abweichungsmöglichkeit von den zum Schutz der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch veranstaltungsbedingte Geräuschimmissionen in dieser Verordnung getroffenen Regelungen zu eröffnen.

Veranstaltungen von herausragender Bedeutung sind mit den entsprechenden Abweichungen von den Bestimmungen des § 11 nur in sehr seltenen Fällen zulässig. Die zulässige Häufigkeit liegt dabei deutlich unter zehn Veranstaltungstagen pro Kalenderjahr und muss im Einzelfall unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und der hierdurch bewirkten Schutzminderung für die Nachbarschaft, insbesondere für die Wohnnutzung, sowie die Allgemeinheit bestimmt werden.

Bei dieser Anzahl ist auf die Einwirkungsbereiche der Veranstaltungsstätte abzustellen, die durch die jeweilige Veranstaltung besonders nachteilig betroffen ist. Es ist zu beachten, dass sich auch die Einwirkungsbereiche verschiedener Veranstaltungsorte bei solchen Veranstaltungen überlagern können, obwohl dies bei störenden Veranstaltungen gemäß § 11 nicht der Fall ist.

Wegen des Ausnahmecharakters dieser Veranstaltungsart ist für die meisten Veranstaltungsorte davon auszugehen, dass solche Veranstaltungen dort nie oder nur einmalig in mehreren Jahren stattfinden.

Absatz 3: Aufgrund des Ausnahmecharakters der Veranstaltungen von herausragender Bedeutung kann keine normative Festlegung der zulässigen Immissionswerte für Geräuschimmissionen sowie der einzuhaltenden Spitzenpegel erfolgen. Vielmehr bedarf diese Festlegung einer umfassenden Abwägung der zur Entscheidung berufenen Behörde.

13. Zu § 13:

Die Normen auf die in der Verordnung verwiesen wird, sind veröffentlicht und können bei den jeweiligen Adressen bezogen werden.

14. Zu § 14:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 64 Absatz 1 und Absatz 3 der Verfassung von Berlin, § 13 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin

C. Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat auf seiner Sitzung am 17. September 2015 wie folgt Stellung genommen:

»Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage Nr. R-676/2015 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt über den vorgelegten Entwurf der Veranstaltungslärmverordnung zu, mit dem Hinweis, in § 4 (3) der Begründung die Charakterisierung der Veranstaltungsgelände als „äußerlich umgrenzt“ und „mit kontrolliertem Zugang“ herauszunehmen.«.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat den Änderungsvorschlag des Rats der Bürgermeister aufgenommen und die Begründung entsprechend geändert.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen sind durch die Verordnung nicht zu erwarten. Die Verordnung regelt materielle Maßstäbe für die Zumutbarkeitsbewertung von veranstaltungsbedingten Geräuschimmissionen. Informationspflichten im Sinne des Standard-Kosten-Modells sind in der Verordnung nicht enthalten.

Für die Genehmigungen nach § 11 LImSchG Bln und die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Absatz 1 LImSchG Bln werden Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung-UGebO) vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2013 (GVBl. S. 167) erhoben. Diese entstehen jedoch unabhängig von dieser Verordnung.

E. Gesamtkosten

Siehe D.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Verordnung ist spezifisch an der Situation Berlins als Stadtstaat, Ballungsraum und Kulturmetropole orientiert. Das Land Brandenburg wendet dagegen die Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses Immissionsschutz vom Mai 1995 an, die es als eigene Richtlinie erlassen hat (ABl. Brandenburg Nummer 38 vom 4. September 1996, S. 889 ff). Die Freizeitlärm-Richtlinie ist nicht geeignet, dem komplexen Interessengeflecht von Veranstaltern, Anwohnerinnen bzw. Anwohnern und Besuchern von Veranstaltungen unter Berücksichtigung der in Berlin häufig bestehenden relativen räumlichen Nähe der Wohnnachbarschaft zu Veranstaltungsorten angemessen Rechnung zu tragen.

Beispielsweise können die nach der Freizeitlärm-Richtlinie in Ansatz zu bringenden Immissionsrichtwerte tags, innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten auf Grund der örtlichen Bedingungen in Berlin bei Veranstaltungen häufig nicht eingehalten werden und auch die Anzahl von zehn bzw. 14 sogenannten seltenen Ereignissen, bei denen die einschlägigen gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte überschritten werden dürfen, reicht für die Verhältnisse in Berlin nicht aus.

Eine Rechtsharmonisierung mit dem Land Brandenburg hinsichtlich der hier behandelten Regelungsmaterie wird aus den vorgenannten Gründen nicht angestrebt.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

H. Flächenmäßige Auswirkungen

keine

I. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung dient dem Schutz der Nachbarschaft, insbesondere der Wohnnutzung, und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen. Damit wird dem Schutzauftrag des Artikel 31 Absatz 1 der Verfassung von Berlin Rechnung getragen.

Mit ihrer Anwendung wird verhindert, dass es wegen Veranstaltungen im Freien zu unzumutbaren Lärmbelästigungen kommt.

Berlin, den 30. September 2015

Andreas Geisel

.....
Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Eine Gegenüberstellung entfällt, da keine bestehende Rechtsvorschrift geändert, sondern eine neue Verordnung erlassen wurde.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438).

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 125a

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 38)

Artikel 31

(1) Die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Verordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

(3) Die Verordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, berichtigt 2006, S. 42) geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38)

§ 3

Schutz der Nachtruhe

Von 22.00 bis 6.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann.

§ 4

Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird.

§ 5

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die jemand erheblich gestört wird. Weitergehende Einschränkungen nach den §§ 3 und 4 gehen vor.

§ 7

Öffentliche Veranstaltungen im Freien

(1) Öffentliche Veranstaltungen im Freien bedürfen einer Genehmigung nach § 11, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind.

§ 10

Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann für den Betrieb von Anlagen auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 bis 5 widerruflich zulassen, wenn die Störung unbedeutend ist oder das Vorhaben Vorrang vor den Ruheschutzinteressen Dritter hat.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Betrieb von Schankvorgärten auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 bis 5 widerruflich zulassen, soweit schutzwürdige Belange Dritter angesichts der örtlichen Gegebenheiten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sollen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 11

Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien

Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses für öffentliche Veranstaltungen im Freien und für öffentliche Motorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Antrag widerruflich eine Genehmigung erteilen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft zumutbar ist. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn das Vorhaben auf historischen, kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist. Genehmigungen sollen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden. In dem Umfang, in dem eine Genehmigung erteilt ist, gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 nicht.

§ 13

Verordnungsermächtigung

(1) Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Verordnung zur Vorsorge sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu bestimmen, dass die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmten Anforderungen genügen müssen. Durch diese Verordnung können insbesondere

1. zur Minderung von Emissionen technische Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegt und organisatorische Regelungen getroffen werden,
2. Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden,
3. Immissionsrichtwerte festgesetzt werden,
4. Ausnahmen zugelassen werden, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind oder überwiegende öffentliche Belange eine Ausnahme erfordern.

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 7. April 2015 (GVBl. S. 66)

Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)

Nr. 10

Umweltschutz

Zu den Ordnungsaufgaben der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung gehören:

(2) die Lärmbekämpfung, soweit nicht die Bezirksämter (Nr. 16 Abs. 1 Buchstabe a, Nr. 18 Abs. 1 und 2) zuständig sind oder Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Verwaltungen begründen;

Nr. 18

Umweltschutz

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Umweltschutzes:

(1) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme von Anlagen in dem Zeitraum, in dem sie für Veranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung benutzt werden, von Anlagen in Betriebsbereichen, die aus genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehen und von Baustellen, Baulagerplätzen und Baumaschinen sowie mit Ausnahme der durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nr. 24 Abs. 3 Buchstabe a) oder durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Nr. 30 Abs. 2) zu überwachenden Anlagen;

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

§ 3

Begriffsbestimmungen

(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

§ 4

Genehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung. Mit Ausnahme von Abfallentsorgungsanlagen bedürfen Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, der Genehmigung nur, wenn sie in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen); in der Verordnung kann auch vorgesehen werden, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in ihren in der Verordnung bezeichneten wesentlichen Teilen der Bauart nach zugelassen ist und in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird. Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU sind in der Verordnung nach Satz 3 zu kennzeichnen.

(2) Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser Anlagen bedürfen der Genehmigung nach Absatz 1 nur, soweit sie über Tage errichtet und betrieben werden. Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen sowie die zur Wetterführung unerlässlichen Anlagen.

§ 23

Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

(2) Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.

Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, berichtigt S. 1790), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324)

Anhang

1. Allgemeines

1.1. Zuzurechnende Geräusche

Den Sportanlagen sind folgende bei bestimmungsgemäßer Nutzung auftretende Geräusche zuzurechnen:

- a) Geräusche durch technische Einrichtungen und Geräte,
- b) Geräusche durch die Sporttreibenden,
- c) Geräusche durch die Zuschauer und sonstigen Nutzer,
- d) Geräusche, die von Parkplätzen auf dem Anlagengelände ausgehen.

Verkehrsgeräusche einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen sind bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen (Nummer 1.5) auftreten und im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Hierbei ist das Berechnungs- und Beurteilungsverfahren der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) sinngemäß anzuwenden. Lediglich die Berechnung der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche erfolgt nach diesem Anhang.

1.5 Seltene Ereignisse

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.